



Antrag Nr. V/A 132 vom 24.2.2011

X Neufassung vom 16.5.2011

**zur Aufnahme in die Tagesordnung
der Ratsversammlung am 2.3.2011**

Die Aufnahme des Antrages wird

- bestätigt
 nicht bestätigt
 zurückgezogen

Verweisungsvorschlag

Fachausschuss

Allgemeine Verwaltung
Verwaltungsausschuss

Ortschaftsrat

Stadtbezirksbeirat

Eingereicht von



Unterschrift

Erweiterung der Hauptsatzung der Stadt Leipzig durch eine Regelung zu Bürgerentscheiden

Beschlussvorschlag

Die Hauptsatzung des Stadtrates wird unter Punkt 4 um einen Passus zur Regelung von Bürgerentscheiden im Falle von geplanten Privatisierungen kommunaler Unternehmen wie folgt erweitert:

„§ 4 b Obligatorischer Beschluss über Bürgerentscheid

(1) Die Veräußerung eines Unternehmens der Stadt Leipzig setzt voraus, dass der Stadtrat dazu ein Beschlussverfahren zum Bürgerentscheid nach § 24 Abs. 1 SächsGemO durchgeführt hat.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nur für Unternehmen, die der Daseinsvorsorge dienen, indem sie Verkehrsleistungen oder Versorgungs- und Entsorgungsleistungen für die Allgemeinheit erbringen. Hierunter fallen auch Unternehmen die Beiträge zur wirtschaftlichen, verkehrlichen, sozialen oder kulturellen Infrastruktur leisten. Dies gilt nicht, sofern diese Beiträge unwesentlich sind.

(3) Veräußerung eines Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 ist auch die unmittelbare und mittelbare Veräußerung von Mehrheitsanteilen.

(4) Die weiteren Voraussetzungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen für die Veräußerung von Unternehmen bleiben unberührt."

Begründung:

Der neu gewählte Präsident des Deutschen Städtetages, Christian Ude, hat sich dafür ausgesprochen, die kommunale Demokratie durch verbesserte Bürgerbeteiligung zu stärken, ohne die politischen Gremien zu schwächen. „Wir müssen uns immer fragen, ob wir vorhandene Instrumente besser nutzen und zusätzliche Instrumente schaffen sollten. Dazu gehört eine frühere und bessere Information, die tatsächlich alle Zielgruppen der Gesamtbevölkerung erreicht, eine Herstellung von Öffentlichkeit in Zukunftsfragen und eine Dialogbereitschaft, bevor die Würfel fallen.“¹

Für Bürgerentscheide forderte Oberbürgermeister Ude konkret:

„Bei den hervorragenden Instrumenten des Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids darf es keine Hürden geben, die kaum überwindbar sind... Wenn wir Kommunalpolitiker unsere Legitimation auch bei verheerend niedriger Wahlbeteiligung nicht in Zweifel ziehen, dürfen wir bei Einzelentscheidungen der Bürgerschaft keine höheren Prozentsätze verlangen, als sie uns selber als Legitimationsbasis zur Verfügung stehen.“²

Diesem Ansinnen des Deutschen Städtetages folgt der Antrag.

Mit dem Bürgerentscheid von 2008 hatten mehr als 148.000 Leipzigerinnen und Leipziger deutlich gemacht, welchen Stellenwert sie den kommunalen Unternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge zumessen. Dieser Bürgerentscheid wurde seinerzeit über ein Bürgerbegehren gegen die Mehrheit des Stadtrates erreicht. Für dieses Bürgerbegehren waren 25.000 Stimmen notwendig, etwa 42.000 wurden erreicht. Ohne sein Zustandekommen hätte der Stadtrat aller Wahrscheinlichkeit nach mit denkbar knapper Mehrheit 49,9 % der Stadtwerke Leipzig (SWL) veräußert und damit gegen den deutlichen Mehrheitswillen der Bürgerinnen und Bürger gehandelt. Diesen Erfahrungen folgend, soll es künftig obligatorisch sein, dass der Stadtrat im Fall von geplanten Privatisierungen im oben genannten Sinn entscheidet, ob er einen Bürgerentscheid durchführen will. Bei positivem Votieren würde ein vorgeschaltetes Bürgerbegehren und damit eine Hürde für den Bürgerentscheid entfallen.

Die von uns vorgeschlagene Satzungsänderung soll dabei nicht das „Ob“ eines Bürgerentscheides vorwegnehmen, sondern nur regeln, dass über das „Ob“ in den angegebenen Fällen stets förmlich im Stadtrat zu entscheiden ist. Dadurch bleiben die grundlegenden Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SächsGemO gewahrt.

¹ Christian Ude, Abschlussrede auf der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Stuttgart am 5.5.2011

² ebenda